

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

|  |                     |                             |
|--|---------------------|-----------------------------|
| öffentlich                             |                     | Drucksache Nr.<br>1640/2018 |
| Amt/Aktenzeichen<br>10.02/10 13 01 - 2 | Datum<br>11.10.2018 | TOP                         |

|   |                      |              |               |
|---|----------------------|--------------|---------------|
| Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 6.11.2018 |                      |              |               |
| <b>Beratungsfolge Gremium</b>   | <b>Zuständigkeit</b> | <b>Datum</b> | <b>Status</b> |
| Haupt- und Personalausschuss  | Vorberatung          | 14.11.2018   | Ö             |
| Stadtrat  | Entscheidung         | 21.11.2018   | Ö             |

|  |
|--|
| <b>Betreff:</b><br>Zentrale Bußgeldstelle<br>hier: Aktualisierung der Zweckvereinbarung mit der Kreisverwaltung Mainz-Bingen |
| Mainz, 17. Oktober 2018<br><br>gez.<br>Michael Ebling<br>Oberbürgermeister   |

## Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den Abschluss der neuen Zweckvereinbarungen zwischen der Kreisverwaltung Mainz-Bingen sowie der Stadtverwaltung Mainz und dem Landkreis Alzey- Worms im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit zur Kenntnis. In der aktualisierten Zweckvereinbarung regeln die Beteiligten, welche Bußgeldangelegenheiten die Zentrale Bußgeldstelle Mainz- Bingen für den Landkreis Alzey- Worms zusätzlich bearbeitet.

Für die Stadtverwaltung Mainz ergeben sich keine Änderungen.

Der Stadtrat beschließt den Abschluss der neuen Zweckvereinbarungen und ermächtigt die Verwaltung zur eigenständigen Anpassung der Zusatzvereinbarung im Einvernehmen der Beteiligten.

Die für die Erstattung der entstehenden Kosten an den Landkreis Mainz-Bingen notwendigen Haushaltsmittel sind vom Amt für Finanzen, Beteiligungen und Sport den jeweiligen Ämtern bereitzustellen, sofern sich diese nicht durch die Erstattung aus der Zweckvereinbarung im aktuellen Haushaltsjahr refinanzieren.

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit besteht seitens des Landkreises Alzey-Worms der Bedarf, die vorhandene Zweckvereinbarung um einige zusätzliche Gesetze und Rechtsverordnungen zu erweitern. Diese werden ebenfalls von der Zentralen Bußgeldstelle des Landkreises Mainz-Bingen bearbeitet und sind der aktuellen Zweckvereinbarung (Anlage) zu entnehmen.

Ein Übergang der Zuständigkeit findet nicht statt. Die Aufgabenerfüllung erfolgt eigenverantwortlich sowie im Namen und im Auftrag der abgebenden Kommune.

Die Zustimmung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist bereits erfolgt.

Durch die Ämter 30, 31, 33, 40, 51, 60, 61, 67 und 80 sowie den Datenschutzbeauftragten der Stadtverwaltung Mainz und die KDZ wurden fachliche und rechtliche Gesichtspunkte bereits bei der Zweckvereinbarung vom 22.10.2015 geprüft. Im Ergebnis wurde die Bildung der Zentralen Bußgeldstelle als sinnvoll und praktikabel erachtet. Zudem wurde damals auch der Personalrat um seine Zustimmung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 13 Landespersonalvertretungsgesetz gebeten.

Da sich für die Stadtverwaltung Mainz keine Änderungen ergeben, ist eine erneute Beteiligung der aufgeführten Instanzen nicht notwendig.

Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen plant die Vorlage der Zweckvereinbarung im Dezember beim Kreisausschuss und beim Kreistag.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Kostenerstattung und Kostenbeteiligung der betroffenen Gebietskörperschaften richtet sich nach der jeweiligen Zweckvereinbarung sowie der Zusatzvereinbarung.